



Verordnung zum Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee (Anstaltsverordnung)

Genehmigte Fassung vom 22.09.2021
Änderungen genehmigt am 31.05.2022
Änderungen genehmigt am 14.12.2022
Änderungen genehmigt am 14.03.2023



Der Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens Feuerwehr Region Moossee erlässt gestützt auf Art. 38 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl vom 24. Januar 2021 die folgende Verordnung:

Kapitel I -Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee. ² Die Verordnung regelt a) Aufgaben und Pflichten b) Übungsdienst, Pikett und Einsatz c) Betriebsfeuerwehren d) Finanzielles e) Sold, Entschädigung und Versicherung f) Organisation g) Disziplinarsanktionen und Bussen h) Schlussbestimmungen
Geltungsreich	Art. 2 Die Verordnung gilt für alle angeschlossenen Vertrags- und Anschlussgemeinden gemäss Art. 5 und 6 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee, das Gemeindeunternehmen und dessen Organe, sowie die Angehörigen der Feuerwehr Region Moossee (Miliz und Tagdienstangestellte).

Kapitel II -Aufgaben und Pflichten

Aufgaben der Feuerwehr	Art. 3 ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr Region Moossee richten sich nach Art. 13 - 17 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG, BSG 871.11). ² Gemäss Art. 14 FFG kann die Feuerwehr zur Erfüllung von weitergehenden Aufgaben nicht verpflichtet werden. ³ Insofern sie über die dafür erforderlichen Handlungskompetenzen, Ressourcen, Einsatz- und Betriebsmittel verfügt und die vollen Kosten durch die Leistungsbezüger vergütet werden, kann die Feuerwehr gestützt auf Art. 28. Abs. 2 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee weitere Aufgaben erfüllen.
Feuerwehrdienstpflicht	Art. 4 Die Grundsätze zur Feuerwehrdienstpflicht sind in Art. 29 des Reglements des Gemeindeunternehmens Feuerwehr Region Moossee festgehalten.
Persönliche Dienstleistung	Art. 5 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Freiwilliger Feuerwehrdienst	Art. 6 ¹ Freiwilliger aktiver Feuerwehrdienst kann bereits ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr geleistet werden, insofern die physischen und psychischen Voraussetzungen erfüllt sind. ² Jugendliche können bereits ab dem 14. Altersjahr der Jugendfeuerwehr beitreten. Nach Vollendung des 18. Altersjahres ist ein Übertritt in die Feuerwehr möglich, sofern die jährlichen Weiterbildungskurse besucht wurden.



Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes	Art. 7 In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung bis zu ihrem 60. Altersjahr in ihrer Funktion in der Feuerwehr eingeteilt bleiben und aktiv Feuerwehrdienst leisten.
Befreiung von der aktiven Dienstpflicht	Art. 8 ¹ Die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach Art. 29 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FGG). ² Der Verwaltungsrat kann auf Gesuch hin weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.
Ärztlicher Befund	Art. 9 Bestehen wegen physischen oder psychischen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit einer feuerwehrpflichtigen Person, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
Kader und Fachleute	Art. 10 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und Übernahme einer Kader- oder Fachfunktion verpflichtet werden. ² Damit die in der Feuerwehr erforderlichen Kader- und Fachfunktionen besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader-, Fachdienstkader und Fachdienstkursen rechtzeitig aus- und weiterzubilden und durch den Feuerwehrstab für die Übernahme der vorgesehenen Funktion zu motivieren. ³ Zur Sicherstellung eines angemessenen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Nachfolgeplanung sind Kader- und Fachdienstkader nach Möglichkeit und Bedarf eine Stufe höher auszubilden, als dies die vorgesehene Funktion erfordern würde.
Ernennung und Gradierung	Art. 11 ¹ Kader (Offiziere, Unteroffiziere) sowie Fachleute werden vom zuständigen Organ auf unbestimmte Zeit ernannt. ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Feuerwehr bis das zuständige Organ sie von der Funktion enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert, degradiert oder versetzt. ³ Kader und Fachleute a) üben die ihnen zugewiesene Fach- oder Vorgesetztenfunktion gemäss den einschlägigen Reglementen und Weisungen aus, b) sind bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, c) nehmen ihre Rolle verantwortungsbewusst wahr. ⁴ Für Kader und Fachleute können spezielle Aufgaben beschriebe erstellt werden.
Feuerwehrangehörige	Art. 12 Alle Feuerwehrangehörigen a) nehmen pflichtbewusst, regelmässig und pünktlich am Übungsdienst teil, b) rücken im Ernstfall unverzüglich aus und erledigen pflichtbewusst und besonnen die von der Einsatzleitung oder den chargierten Offizieren erhaltenen Aufträge, c) gehen sorgfältig mit Fahrzeugen, Geräten, Material und Ausrüstung um.
Persönliche Ausrüstung	Art. 13 ¹ Feuerwehrangehörige werden mit einer den einschlägigen Normen und den kantonalen Vorgaben (Art. 8 FWW ¹) entsprechenden persönlichen Ausrüstung ausgestattet. ² Die persönliche Ausrüstung ist von den Feuerwehrangehörigen gemäss den Weisungen des Feuerehrkommandos zu tragen und zu pflegen. ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

¹ FWW: Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern



⁴ Bei Entlassung oder Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung vollständig an die Feuerwehr zurückzugeben. Für Schäden an der persönlichen Ausrüstung, welche aufgrund von unsachgemässer Verwendung oder aufgrund einer Verwendung ausserhalb des Feuerwehrdienstes entstanden sind, haftet der/ die Feuerwehrangehörige.

Kapitel III - Übungsdienst, Pikett und Einsatz

Übungsprogramm **Art. 14** Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist den Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen sowie in geeigneter Form online zu publizieren.

Übungsbesuch **Art. 15** ¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

Entschuldigungen ² Begründete Entschuldigungen sind schriftlich am Tag der betreffenden Übung bis 12.00 Uhr beim Feuerwehrsekretariat einzureichen. Bei Übungen gemäss Spez. Aufgebot (Wochenende) ist diese am Vortag bis 15.00 Uhr einzureichen

³ Folgende Entschuldigungsgründe gelten

- Arbeit
- Ausbildung
- Begründete Ortsabwesenheit
- Ferien
- Krankheit / Unfall
- Militär / ZS
- Privat
- Schwangerschaft
- Todesfall

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen. Der/ die Feuerwehrangehörige kümmert sich selbständig um einen geeigneten Ersatztermin.

Einsatzführung **Art. 16** ¹Die Einsatzführung an der Einsatzstelle in Bezug auf Feuerwehrbelange obliegt grundsätzlich dem/ der Leiter/in Feuerwehr (Kommandant/in). Die Einsatzführung kann an einen Einsatzleiter/ eine Einsatzleiterin² delegiert werden.

² Dem/der Einsatzleiter/in unterstehen im Einsatz auch auswärtige Feuerwehren, sofern diese im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfeleistung an der Einsatzstelle tätig sind. Die auswärtigen Feuerwehren dürfen die Einsatzstelle nicht ohne die Zustimmung des Einsatzleiters/ der Einsatzleiterin verlassen.

Einsatz von Sonderstützpunktfeuerwehren **Art. 17** Gemäss Art. 12 der Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) übernimmt bei Öl- und ABC-Ereignissen, bei Einsätzen auf Bahnanlagen, bei Unfällen mit Personenrettung (A-Stützpunkt) oder bei Grosstierrettungen der/ die Einsatzleiter/in der zuständigen Sonderstützpunktfeuerwehr nach deren Eintreffen die Einsatzführung von der örtlichen Einsatzleitung.

Pikettdienst **Art. 18** ¹Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit eines Offiziers/ einer Offizierin während der Nacht (18:00 - 06:00) sowie an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen zwecks Unterstützung oder Übernahme der Einsatzführung oder zwecks Sicherstellung der rückwärtigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, übernehmen die Mitglieder des Stabs regelmässig die Funktion eines Pikettoffiziers.

²Für die Pikettoffiziere und den Pikettdienst erlässt der/die Leiter/in Feuerwehr entsprechende Weisungen (Aufgaben, Kompetenzen, Dienstzeiten etc.).

² i.d.R. chargierte/r Offizier/in oder Unteroffizier/in



³Die Entschädigung für den Pikettdienst ist in der Entschädigungsordnung im Anhang 1 geregelt.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 19 ¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer oder Eigentümerinnen vorgängig zu orientieren.

Kapitel IV- Betriebsfeuerwehren

Organisation und Ausrüstung

Art. 20 ¹Für ortsansässige³ Betriebsfeuerwehren ist in Absprache mit der Feuerwehr und dem Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Bern ein Organisationsreglement zu erstellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehr gilt die kantonale Gesetzgebung (FFG, FFV, FWW).

Einsatz ausserhalb des Betriebes

³ Auf Aufforderung haben die ortsansässigen Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb ihres Betriebes bei der Ereignisbewältigung mitzuwirken.

Kapitel V – Finanzielles

Rechnung

Art. 21 ¹Die Grundsätze betreffend das Finanz- und Rechnungswesen der Feuerwehr sind in den Art. 19 - 25 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee festgelegt.

²Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Finanzhaushaltführung in einer separaten Geschäfts- und Finanzordnung fest.

Aufwand

Art. 22 Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:
a) Sämtliche Betriebskosten der Feuerwehr,
b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Erträge

Art. 23 ¹Erträge des Gemeindeunternehmens bilden
a) Die Betriebs- und Sonderbetriebsbeiträge der Gebäudeversicherung Bern,
b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
c) Rückerstattungen von verrechenbaren Einsätzen,
d) Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen,
e) Bussgeldeinnahmen,
f) Beiträge der Gemeinden (Deckungsbeiträge gemäss Art. 24 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee; Ersatzabgaben, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Feuerwehr der Gemeinde).

² Erträge dürfen ausschliesslich für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Aufwanddeckung

Art. 24 Der verbleibende Nettoaufwand wird gemäss Art. 24 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee nach den geschützten Werten (Schutzwertfaktor gemäss GVB) auf die Vertrags- und Anschlussgemeinden verteilt und durch diese getragen.

³ Betriebsfeuerwehren die in den Vertrags- und Anschlussgemeinden gemäss Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee ansässig sind.



Ersatzabgabe	Art. 25 Die Grundsätze betreffend die Erhebung, den Bezug und die Bezahlung von Ersatzabgaben sind im Art. 30 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee geregelt.
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 26 ¹ Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit: Personen die gemäss Art. 29 FFG, Bst. b - d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. ² Die Vertrags- und Anschlussgemeinden können weitere Personen von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreien.
Leistungsauftrag und Controlling	Art. 27 ¹ Gemäss Art. 20 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee erhebt die Feuerwehr gegenüber Dritten sowie gegenüber den Vertrags- und Anschlussgemeinden für verrechenbare Leistungen Gebühren.
Gebühren	² Gebühren werden erhoben a) von natürlichen und juristischen Personen sowie den Vertrags- und Anschlussgemeinden, die gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen, b) gemäss Art. 31 Bst. b FFG von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhtem Risiko, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, c) gemäss Art. 31 Bst. c FFG von Betreibern von Gefahrenmelde-/Alarmanlagen, welche infolge von ungewollten Alarmen (wiederholte Fehl- und Täuschungsalarmen oder technische Defekten) zu unnötigen Einsätzen führen. ³ Die Gebühren werden gemäss Gebührenordnung im Anhang 2 zur vorliegenden Verordnung erhoben.

Kapitel VI - Sold, Entschädigung und Versicherung

Grundsätze	Art. 28 ¹ Gemäss Art. 36 des Reglements Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee haben die Angehörigen der Feuerwehr für ihre Tätigkeit Anspruch auf Sold. ⁴ ² Für alle Feuerwehrangehörigen gelten einheitliche Soldansätze. Es wird zwischen Übungssold und Einsatzsold unterschieden.
Funktionsentschädigungen	Art. 29 Für bestimmte Kader und Fachleute sowie für bestimmte Tätigkeiten können Pauschal- oder Stundenentschädigungen festgelegt werden.
Ansätze	Art. 30 Die Ansätze für Sold und Entschädigungen sind in der Entschädigungsordnung im Anhang 1 und für die Jugendfeuerwehr im Anhang 4 festgelegt.
Versicherungen	Art. 31 ¹ Der Verwaltungsrat stellt die Versicherung der Feuerwehrangehörigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sicher, welche auf den aktiven Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, ebenso stellt er sicher, dass die Feuerwehrangehörigen im Dienst auch im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht versichert sind. ² Er schliesst dazu namentlich die folgenden Versicherungen ab: a) eine Versicherung gegen Unfall der Feuerwehrangehörigen, b) für das Kader und deren Stellvertreter eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht, c) für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte die üblichen bzw. die vom Gesetzgeber geforderten Sach- und Haftpflichtversicherungen,

⁴ Gilt nicht für hauptamtlich Angestellte der Feuerwehr, welche für ihre Tätigkeit Lohn sowie Lohnnebenleistungen (Spesen, Pikettenschädigung etc.) erhalten.

d) allenfalls weitere Versicherungen, die aus der speziellen Aufgabe der Feuerwehr als notwendig und sinnvoll erscheinen

Kapitel VII – Organisation

Bestand	<p>Art. 32 ¹Der Bestand der Feuerwehr richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Vorgaben (FWW⁵).</p> <p>²Zur Sicherstellung der übertragenen Aufgaben als regionale Feuerwehr, sowie den vom Kanton übertragenen Sonderstützpunktaufgaben definiert der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Kommando den Sollbestand.</p>
Gliederung	<p>Art. 33 ¹Die Feuerwehr gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kommando,b) Stab,c) Züge (Zentrale und Dezentrale Einsetzelemente),d) Fachdienste. <p>²Das Feuerwehrkommando unterbreitet dem Verwaltungsrat bei organisatorischen Veränderungen die vorgesehene Gliederung (Organigramm) zur Genehmigung. Das jeweils genehmigte Organigramm bildet einen Anhang⁶ zur vorliegenden Verordnung.</p>
Kommando	<p>Art. 34 ¹Mitglieder des Kommandos sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leiter/in Feuerwehr (Geschäftsführer, Kommandant),b) Leiter/in Fachbereich Ausbildung,c) Leiter/in Einsatz und Logistik, <p>²Die Kommandofunktionen werden alle hauptberuflich ausgeübt (= angestelltes Personal der Feuerwehr).</p>
Geschäftsführungsrapport (Kommandorapport)	<p>Art. 35 Die Mitglieder des Kommandos nehmen am Geschäftsführungsrapport (sog. Kommandorapport) teil. Der Leiter Feuerwehr hat den Vorsitz des Geschäftsführungsrapports, er kann nach Bedarf weitere Teilnehmer des Rapportes bestimmen.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 36 Die funktionsbezogenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Kommandomitglieder, sowie des weiteren haupt- oder nebenberuflich angestellten Personals der Feuerwehr, werden in separaten Pflichtenheften und/ oder in individuellen Arbeitsverträgen festgelegt. Der Verwaltungsrat ist für die Genehmigung der Arbeitsverträge und die Erstellung der Pflichtenhefte zuständig.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 37 ¹Die Stellvertretung des Leiters/ der Leiterin Feuerwehr (Kommandant/in) wird durch ein Mitglied des Kommandos wahrgenommen. Diese/r verfügt, solange er/sie die Stellvertretung des Leiters/ der Leiterin Feuerwehr wahrnimmt, sowohl in der Einsatz als auch in der Betriebsorganisation der Feuerwehr über dieselben Kompetenzen wie der/ die Leiterin Feuerwehr.</p> <p>²Die weiteren Stellvertretungen innerhalb des Kommandos, sowie auch die Stellvertretungen der Kader- und Fachleute der Milizorganisation, werden vom Kommando festgelegt, vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsrates (Zugführer, Zugführer Stv.).</p>

⁵ Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern

⁶ Vgl. Anhang 4, Organisationsstruktur



- Stab** **Art. 38** Mitglieder des Stabs sind:
a) Mitglieder des Kommandos,
b) Sachbearbeiter/in Support (Feuerwehrsekretariat),
c) Sachbearbeiter/in Logistik und Infrastruktur,
d) Zugführer und Zugführer Stv. des Zentralen Einsatzelements,
e) Zugführer der dezentralen Einsatzelemente.
- Aufgaben des Stabs** **Art. 39** ¹Der Stab:
a) bereitet Ausführungsbeschlüsse zu dieser Verordnung vor, insofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates, des Leiters/ der Leiterin Feuerwehr oder des Kommandos fallen,
b) berät und unterstützt den/ die Leiter/in Feuerwehr bei der Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben und stellt beim Verwaltungsrat die entsprechenden Anträge,
c) unterbreitet dem Verwaltungsrat die Wahlvorschläge für die Ernennung von Kadern (Offiziere, höhere Unteroffiziere) und Fachleuten (Chefs Fachdienste),
d) ernennt und entlässt Unteroffiziere,
e) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige (Mannschaft),
f) legt fest, welche Feuerwehrangehörigen gestützt auf Art. 10 der vorliegenden Verordnung Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen haben,
g) unterbreitet dem Verwaltungsrat Anträge betreffend die Einteilung in den oder die Befreiung von Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst
h) beurteilt und entscheidet über Dispensationsgesuche und Entschuldigungen und beantragt beim Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang die Verfügung oder die Befreiung von Bussen,
i) verabschiedet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den zuständigen Feuerwehrinspektor das vom Kommando vorgelegte Jahresprogramm der Feuerwehr,
j) legt in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat die Inhalte und die Form der Öffentlichkeitsarbeit fest.
- ²Die Protokollführung im Stab wird durch das Feuerwehrsekretariat sichergestellt.
- Feuerwehrsekretariat** **Art. 40** ¹Die Aufgaben des Feuerwehrsekretariats werden durch den/ die Sachbearbeiter/in Support wahrgenommen.
- ² Er/ sie stellt namentlich die Protokollführung der Stabsrapporte und die Kontrollführung der Übungsbesuche, der ärztlichen Kontrolle von Feuerwehrangehörigen (namentlich der Atemschutzgeräteträger), der Kursbesuche sowie die Nachführung der Dienstbüchlein sicher.
- Sonderstützpunkt kantonale Aufgaben Feuerwehr (KAF)** **Art. 41** ¹Gestützt auf Art. 16 FFG sowie gestützt auf die Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) der Gebäudeversicherung Bern übernimmt die Feuerwehr im Auftrag des Kantons Bern die folgende Sonderstützpunktaufgaben:
a) Höhenrettungsfahrzeug (HRF; Autodrehleiter),
b) Personenrettung bei Unfällen (PbU; Stützpunkt B).
- ²Die Entschädigung für die Aufgabenübernahme erfolgt gemäss den separaten Vereinbarungen mit der Gebäudeversicherung Bern.
- ³Die Unternehmensleitung ist für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit der Gebäudeversicherung Bern zuständig.

Kapitel VIII - Disziplinarsanktionen und Bussen

- Disziplinarische Sanktionen** **Art. 42** ¹Bei wiederholenden Verfehlungen (wiederholt unentschuldigte Absenzen, Störung des Übungsbetriebes, Fehlverhalten bei Einsätzen) kann ein Angehöriger/ eine Angehörige der Feuerwehr aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen.
- ²Die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst im Sinne einer disziplinarischen Sanktion ist durch den Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens Feuerwehr Region Moossee auf Antrag des Feuerwehrstabs zu beschliessen.



Bussen **Art. 43** ¹Feuerwehrangehörige, welche Übungen unentschuldigt fernbleiben oder deren Entschuldigungen für Übungsabsenzen nicht anerkannt werden, werden mit einer Busse von CHF 50.- (JFW CHF 25.-) pro unentschuldigte Übung bestraft.

Kapitel IX – Schlussbestimmungen

Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht **Art. 44** Die Anerkennung von bisherigen Befreiungen vom aktiven Feuerwehrdienst (= von den Vertragsgemeinden bzw. den zuständigen Organen der jeweiligen Feuerwehr vor dem 01.01.2022 ausgesprochene Befreiungen) ist gemäss Art. 40 des Reglements des Gemeindeunternehmens Feuerwehr Region Moossee gewährleistet (Besitzstandwahrung).

Dienstgrade **Art. 45** ¹ Die Dienstgrade der Feuerwehrangehörigen richten sich grundsätzlich nach deren Funktion und Einteilung ab 01.01.2022.

²Bisherige Offiziere und höhere Unteroffiziere können ihren bisherigen Dienstgrad auf Verlangen behalten, auch wenn sie ab 01.01.2022 von ihrer Funktion her in einer niedrigeren Gradstufe eingeteilt wären (Besitzstandgarantie).

Inkrafttreten **Art. 46** Die vorliegende Verordnung und ihre Anhänge treten auf den 01.01.2022 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrates

Sig.

Peter Bill
Präsident

Sig.

Peter Scholl
Sekretär



Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Verwaltungsrat der Feuerwehr Region Moossee an der Sitzung vom 31. Mai 2022 genehmigt.

Münchenbuchsee, 31. Mai 2022

Namens des Verwaltungsrates

Sig.

Sig.

Peter Bill
Präsident

Laurent Baumann
Sekretär

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Verwaltungsrat der Feuerwehr Region Moossee an der Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt.

Münchenbuchsee, 14. Dezember 2022

Namens des Verwaltungsrates

Sig.

Sig.

Peter Bill
Präsident

Laurent Baumann
Sekretär

Inkrafttreten

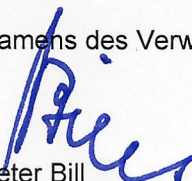
Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. April 2023 in Kraft.

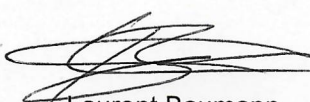
Genehmigung

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Verwaltungsrat der Feuerwehr Region Moossee an der Sitzung vom 14. März 2023 genehmigt.

Münchenbuchsee, 14. März 2023

Namens des Verwaltungsrates


Peter Bill
Präsident


Laurent Baumann
Sekretär



Anhang 1 zur Verordnung zum Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee Entschädigungsordnung

Die nachstehend aufgeführten Entschädigungen gelten mit Ausnahme der Pikett- und Spesenent-
schädigungen nicht für die hauptamtlichen Angestellten der Feuerwehr.

1. Jahrespauschalen

1.1. Die folgenden Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen erhalten eine Jahres-Pauschalentschä-
digung:

Funktion	Pauschalentschädigung
• Zugführer/in Zentrales Feuerwehreinsatzelement ZFE	2'000.-/Jahr
• Zugführer/in Stv Zentrales Feuerwehreinsatzelement ZFE	1'000.-/Jahr
• Zugführer/in Dezentrales Feuerwehreinsatzelement DFE	2'000.-/Jahr
• Zugführer/in Stv Dezentrales Feuerwehreinsatzelement DFE	1'000.-/Jahr
• Ausbildungsverantwortliche/r Zug	1'000.-/Jahr
• Chef/in Fachdienst	1'000.-/Jahr
• Chef/in Stv. Fachdienst	500.-/Jahr
• Einsatzleiter/in (ohne Zugführer- od. Zugführer Stv.-Funktion)	300.-/Jahr

1.2. Mit den Jahrespauschalen für die oben aufgeführten Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen
werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienst der Bevölkerung.
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen (Stab, Ausbildungsorganisation, Fach-
dienste, usw.)
- Aufgaben gemäss den jeweiligen Pflichtenheften

1.3. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Ziff.
2 - 6 ausgerichtet.

2. Entschädigungen für Sitzungen sowie auftragsbezogene und spezielle Tätigkeiten

2.1. Für die Teilnahme an Sitzungen sowie für spezielle und/ oder auftragsbezogene Arbeiten
werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Teilnahme an Sitzungen (Stab, Ausbildungsorganisation, Arbeitsgruppen nach Auftrag)
Sitzungen/ Workshops bis 3h 50.-/Sitzung
Sitzungen/ Workshops bis 6h 100.-/Sitzung
Sitzungen/ Workshops über 6h 150.-/Sitzung
- Angeordnete Arbeiten wie (z.B. Unterhalt, Retablieren, Logistikunterstützung, Vorberei-
ten von Rapporten, Veranstaltungen, etc.) 30.-/h
- Fahrschulinstruktor (interne Fahrerausbildung) 25.-/h

2.2. Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Leiter Feuerwehr (Geschäftsführer, Komman-
dant) zu visieren.

3. Übungssold

3.1. Für die Teilnahme an Übungen werden folgende Besoldungen ausgerichtet:

- Übungen bis 3h (abends oder am Samstag): 50.-/Übung
- Übungen bis 6h (abends oder am Samstag): 80.-/Übung
- Übungen über 6h (Samstag): 130.-/Übung
- Übungen werktags ½-Tag: 130.-/Übung
- Übungen werktags ganzer Tag: 250.-/Übung

3.2. Wer an mindestens 10 Übungen pro Kalenderjahr teilnimmt (Erfüllung Mindestvorgabe GVB)
erhält einen Bonus von 50.- / Kalenderjahr.

3.3. Ausbilder, welche übungsbezogenen Ausbildungsinhalte vermitteln (halten von Lektionen) er-
halten für die jeweilige Übung die doppelte Besoldung.

3.4. Die Auszahlung des Übungssoldes erfolgt jährlich.



4. Kursentschädigungen

- 4.1. Die Verpflegung während den Kursen wird durch den Kursveranstalter (i.d.R. GVB) sichergestellt und finanziert.
- 4.2. Die Feuerwehr Region Moossee entrichtet pro Kurstag zusätzlich die folgenden Kursentschädigungen:
- | | |
|----------------------------|-------------------|
| • Abendkurs bis 3h | 50.-/Kursabend |
| • Kurs werktags ½-Tag | 130.-/Kurshalbtag |
| • Kurs werktags ganzer Tag | 250.-/Kurstag |
| • Kurs Samstag ½-Tag | 90.-/Kurshalbtag |
| • Kurs Samstag ganzer Tag | 130.-/Kurstag |
- 4.3. Die Auszahlung der Kursentschädigungen erfolgt jährlich. Beim Zeitpunkt der Kursanmeldung ist durch den Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin anzugeben, ob die Kursentschädigung dem Kursteilnehmer/ der Kursteilnehmer oder dem Arbeitgeber auszubezahlen ist.
- 4.4. Wenn immer möglich, stellt die Feuerwehr Region Moossee ihren Kursteilnehmern für die Anreise an den Kursort ein Transportfahrzeug zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, entschädigt die Feuerwehr Region Moossee den Kursteilnehmenden die Reisekosten für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels oder richtet eine Fahrzeugentschädigung gemäss den Ansätzen des Spesenreglements aus. Die allfällige Fahrzeugentschädigung ist an den Fahrzeughalter auszurichten.
- 4.5. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für Selbstständigerwerbende.

5. Einsatzsold

- 5.1. Im Einsatzfall werden folgende Besoldungen ausgerichtet:
- | | |
|---|--------|
| • Ernstfalleinsatz 1. Stunde | 40.-/h |
| • Ernstfalleinsatz jede weitere Stunde | 40.-/h |
| • Wachtdienst im Anschluss an einen Einsatz | 40.-/h |
| • Retablieren im Anschluss an einen Einsatz
(Unmittelbares Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft) | 40.-/h |
- 5.2. Bei Einsätzen gemäss Ziffer 5.1 die länger als eine Stunde dauern, werden die Einsatzzeiten auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

6. Pikettdienstentschädigung

- 6.1. Für den zugeteilten Pikettoffizier / die zugeteilte Pikettoffizierin werden die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:
- | | |
|---|-----------------------|
| • Übernahme der Funktion Pikettoffizier/in Wochenpikett: | 400.-/Pikettwoche |
| • Übernahme der Funktion Pikettoffizier/in Feiertagspikett: | 150.-/Feiertagspikett |
- 6.2. Mit der Pikettdienstentschädigung wird abgegolten:
- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienst der Bevölkerung
 - Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Rayon) und Einschränkungen in der Freizeit
- 6.3. Fällt ein Feiertag⁷ auf ein Wochenende, wird keine Feiertagspikettentschädigung ausbezahlt.
- 6.4. Zusätzlich zu den Pauschalen gemäss Ziffer 6.1 werden im Einsatzfall die Entschädigungen gemäss Ziff. 5.1 ausbezahlt.
- 6.5. Die Entschädigung von Dienstoffizieren (Schichtleiter/ Tagespikett Mitarbeitende der Feuerwehr Region Moossee) erfolgt gemäss den Allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB) der Feuerwehr Region Moossee.

7. Verpflegung

Bei länger dauernden Einsätzen haben die ausgerückten Feuerwehrangehörigen Anrecht auf eine der Situation und der Witterung/ Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.

⁷ Es gelten die gesetzlichen Feiertage: Neujahr (01.01.), Berchtoldstag (02.02.), Karfreitag, Ostermontag, Auf-fahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag CH (01.08.), Weihnachtstag (25.12), Stephanstag (26.12.)



8. Spesen

- 8.1. Wer dienstlich angeordnete Aufträge erledigt, hat Anspruch auf die Vergütung der mit dem Auftrag verbundenen persönlichen Auslagen (Verpflegungs-/ Übernachtungsspesen, Billett öV). Wer dienstlich angeordnete Fahrten mit seinem Privat- und/ oder Geschäftsfahrzeug ausführt, hat Anspruch auf die Entschädigung der Fahrkosten. Wenn immer möglich sind Fahrten mit Fahrzeugen der Feuerwehr Region Moossee auszuführen oder es sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
- 8.2. Das Einrücken ins Magazin im Alarmfall sowie die Rückkehr nach Einsätzen gelten nicht als Fahrten i.S. von Ziffer 8.1 und werden nicht separat/ zusätzlich entschädigt.
- 8.3. Die Entschädigung von Spesen gemäss Ziffer 8.1 erfolgt gemäss Spesenreglement der Feuerwehr Region Moossee.



Anhang 2 zur Verordnung zum Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee Gebührenordnung

1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise
 - 1.1. Die Feuerwehr Region Moossee erfüllt ihre Aufgaben gemäss Art. 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) unentgeltlich.
 - 1.2. Weitergehende Aufgaben und Leistungen werden gemäss der vorliegenden Gebührenordnung verrechnet.
 - 1.3. Bei grobfahrlässigen Handlungen oder wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist, kann die Feuerwehr Region Moossee die Einsatzkosten vom Verursacher/ von der Verursacherin einfordern.
 - 1.4. Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können Einsatzkosten auch ohne den Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
 - 1.5. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat der Feuerwehr Region Moossee den Verzicht oder die Reduktion des Rechnungsbetrags beschliessen, vorbehalten bleibt die Delegation des Entscheids an den Leiter Feuerwehr (Geschäftsführer, Kommandant) durch den Verwaltungsrat.
 - 1.6. Die Rechnungsstellung von Stützpunkteinsätzen und nachbarschaftliche Hilfe gemäss Ziffer 3.2 der vorliegenden Gebührenordnung erfolgt gemäss den GVB-Richtlinien (Anhang der Feuerwehrweisungen FWW).

2. Verrechnung von Einsätzen in den Vertrags- und Anschlussgemeinden

2.1	Feuer	Rechnungstellung	Tarifposition
2.1.1	Brand allgemein	Nein	-
2.1.2	Brand durch grobe Fahrlässigkeit, unerlaubtes Verbrennen von Gegenständen, usw.	Grunds. nein, siehe Ziff. 1.3	(4 + 5)
2.1.3	Autobrand ohne Ölwehr	ja	4+5
2.1.4	Abräumdienst weitergehend als Pflichträumung (nach Absprache mit Hauseigentümer und Feuerwehrinspektorat)	Ja	4+5
2.2	Wasser	Rechnungstellung	Tarifposition
2.2.1	Überschwemmung und Rückstau nach Elementarereignis (Starkregen, Hagel, Sturm)	nein	-
2.2.2	Wasserleitungsbruch in Strasse und Gelände	Ja	4+5
2.2.3	Wasser in Gebäude durch Leitungsbruch Waschmaschine, Werkleitung, etc.; exkl. Folgen von Elementarschäden (gern. Ziff. 2.2.1)	Ja	4+5
2.2.4	Wiederkehrende Elementarschäden, die der/ die Geschädigte durch geeignete, zumutbare Massnahmen verhindern könnte	nein	4+5
2.3	Sturmschäden	Rechnungstellung	Tarifposition
2.3.1	Entwurzelte Bäume, abgedeckte Hausdächer ¹ , Hagelschäden, Schnee- und Erdrutsche, etc. ¹ nur Not-/Sicherungsmaßnahmen	Nein	-
2.4	Öl-/ Chemieereignisse	Rechnungstellung	Tarifposition
2.4.1	Alle Öl- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern	Ja	4+5



2.5	Brandmelde- und Sprinkleranlagen (BMA, SPA)	Rechnungstel- lung	Tarifposition
2.5.1	Aufschaltung neue Anlage (Erstellen Einsatzdossier, Beschaffung Kontaktdaten, Schlüssel etc.)	Ja	500.- pau- schal Bei Aufschal- tung
2.5.2	Nachführung des Einsatzdossiers, Schliesskontrolle, Kontrolle Kontaktdaten	Ja	250.- pau- schal
2.5.2	Ungewollte Alarmer, verursacht durch Unfug oder Unachtsamkeit werden in jedem Fall verrechnet 1. Fehlalarm = technische Störung nach Aufschaltung 1. Fehlalarm = technische Störung pro Kalenderjahr 1. Ungewollter Alarm 2. Fehlalarm = verursacht durch technische Störung 2. Ungewollter Alarm 3. Fehlalarm = verursacht durch technische Störung Weiter Fehlalarme / ungewollte Alarmer	Nein (gratis) Nein (gratis) Ja Ja Ja Ja Ja	0.- 0.- 750.-/Alarm 750.-/Alarm 1'500.-/Alarm 1'500.-/Alarm 1'500.-/Alarm
2.5.3	Echte Alarmer (Brand)	Nein	-
2.6	Personenrettung und -bergung bei Unfällen (PbU)	Rechnungstel- lung	Tarifposition
2.6.1	Personenrettung/ -bergung in/ auf Gebäuden, im Ge- lände (ohne Rettung/ Bergung aus Fahrzeugen) oder aus Gewässern	Nein	-
2.6.2	Personenrettung im Zusammenhang mit Verkehrsun- fällen	Ja	4+5
2.6.3	Sichern sowie Bergung von Fahrzeugen und Sachgü- tern nach Unfällen, aufräumen der Unfallstelle, etc.	Ja	4+5
2.7	Tierrettung/ -bergung	Rechnungstel- lung	Tarifposition
2.7.1	Tierrettung/ -bergung (nicht im Zusammenhang mit Elementar- oder Brandereignissen)	Nein	-
2.7.2	Insekten (in Notfällen)	Ja	4+5
2.8	Technische und übrige Dienstleistungen	Rechnungstel- lung	Tarifposition
2.8.1	Technische Leistungen sowie übrige Dienstleistungen aller Art bei Inanspruchnahme der Feuerwehr	Ja	4+5

3. Verrechnung von Einsätzen ausserhalb der Vertrags- und Anschlussgemeinden

3.1	Sonderstützpunkteinsätze	Rechnungstel- lung	Tarifposition
3.1.1	Höhenrettungsfahrzeug (ADL)	Ja	Gem. GVB- Richtlinien Anhang I, FWW
3.1.2	Personenrettung bei Unfällen (PbU)	Ja	Gem. GVB- Richtlinien Anhang I, FWW
3.2	Nachbarschaftliche Hilfeleistung	Rechnungstel- lung	Tarifposition
3.2.1	Brandbekämpfung, Elementarschadenbewältigung, Technische Hilfeleistung, Öl-/Chemiewehr	Ja	Gem. GVB- Richtlinien Anhang I, FWW



3.2.2	Alle weiteren Einsätze (ausgenommen Einsätze gern. Ziff. 3.1.1, 3.1.2 sowie Einsätze gemäss Ziff. 3.2.1) - Wenn Verursacher/ Fahrzeughalter bekannt: - Wenn Verursacher/ Fahrzeughalter nicht bekannt:	ja, an Verursacher ja, an jeweilige Gemeinde	4+5 4+5
-------	--	---	------------

4. Tarife für die Verrechnung der Personalkosten

4.1	Stundentarif Personaleinsatz	Ansatz / Einheit	Betrag
4.1.1	Angehöriger der Feuerwehr im Einsatz (alarmiert)	CHF/h	75.-
4.1.2	Angehöriger der Feuerwehr ausserhalb des Einsatzes (z.B. Teilnahme an Besprechungen, Begehungen, planbare Einsätze und Dienstleistungen, etc.)	CHF/h	75.-

5. Tarife für die Verrechnung des übrigen Aufwands

5.1	Tarife für Fahrzeuge und Geräte (inkl. Betriebsstoffe, exkl. Fahrer/ Maschinisten)	Ansatz / Einheit	Betrag
5.1.1	Autodrehleiter	CHF/h	250.-
5.1.2	Tanklöschfahrzeug mittel/ schwer	CHF/h	200.-
5.1.3	Tanklöschfahrzeug leicht	CHF/h	100.-
5.1.4	Pionier-/ Rüstfahrzeug	CHF/h	100.-
5.1.5	Modul-/Atemschutzfahrzeug	CHF/h	100.-
5.1.6	Schlauchverlegerfahrzeug	CHF/h	100.-
5.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug	CHF/h	50.-
5.1.8	Einsatzleitwagen	CHF/h	50.-
5.1.9	Verkehrsfahrzeug	CHF/h	70.-
5.1.10	Motorspritze	CHF/h	50.-
5.1.11	Notstromaggregat	CHF/h	30.-
5.1.12	Motorkettensäge	CHF/h	30.-
5.1.13	Tauchpumpe	CHF/h	30.-
5.1.14	Wassersauger	CHF/h	30.-
5.1.15	Wärmebildkamera	CHF/Einsatz	50.-
5.1.16	Atemschutzgerät (inkl. Flaschenfüllung)	CHF/Einsatz	50.-
5.2	Tarife für Verbrauchsmaterial und Dienstleistungen	Ansatz / Einheit	Betrag
5.2.1	Schlüsseltresor für Brandmeldeanlage	CHF/h	n. Aufwand, Effektive Kosten
5.2.2	Ölwehrmaterial (Bindemittel, Vlies, etc.)	CHF/h	n. Aufwand, Effektive Kosten
5.2.3	Flaschenfüllung ASG	CHF/Füllung	...
5.2.4	Schlauchwasch- / Trocknungsanlage	CHF/Nutzung	50.-

Weiteres nicht explizit aufgeführtes Material wird nach effektivem Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

Personalstunden werden gern. Ziffer 4 in Rechnung gestellt.



Anhang 3 zur Verordnung zum Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee Beförderungsordnung

1. Grundsätze und allgemeine Hinweise

- 1.1. Grundlage für die vorliegende Beförderungsordnung bilden schweizerische und kantonale Weisungen und Richtlinien. Die Grundsätze der Ernennung und Gradierung sind in Art. 11 des Reglements für das Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee sowie in Art. 10, 11 und 39 der Anstaltsverordnung festgelegt.
- 1.2. Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes der Feuerwehr und als Grundlage für die Nachfolgeplanung und Personalentwicklung in der Feuerwehr wird angestrebt, dass Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Kader nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet sind, als dies ihre Funktion grundsätzlich verlangen würde.
- 1.3. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt grundsätzlich kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder für die Übernahme einer nächst höheren Funktion.
- 1.4. Anrecht auf die jeweilige Pauschal- oder Pikettenschädigungen gemäss Anhang 1, Entschädigungsordnung hat nur, wer durch das zuständige Organ für die jeweilige Funktion ernannt wurde bzw. in den jeweiligen Grad erhoben wurde und den aktiven Feuerwehrdienst auch tatsächlich in der bezeichneten Funktion ausübt.

2. Beförderungsschema

Beförderungen (Funktionsernennung und Gradierung) sind grundsätzlich gemäss folgendem Schema abzuwickeln:

Funktion	Erforderliche Ausbildung	Grad	Ernennung durch
AdF	Grundkurs: Allgemeine Basisausbildung + Fachvertiefung 1 oder 2	Gfr oder Sdt	Stab
Fachspezialist	Fachkurs/ Fachkaderkurs	i.d.R. keine Veränderung	Stab
Gruppenführer	Gruppenführerkurs 1	Korporal	Stab
	Gruppenführerkurs 2	Korporal	Stab
Einsatzleiter	Einsatzführung 1	Korporal / Wachtmeister	Stab
Ausbilder	Fachkaderkurs Ausbilder	Korporal	Stab
Ausbildungsverantwortlicher	Fachdienstkaderausbildung, Ausbildungsverantwortlicher	Wachtmeister	Verwaltungsrat
Chef Fachdienst	Fachspezifische WB	Wachtmeister	Verwaltungsrat
Chef Stv. Fachdienst	Fachspezifische WB	Korporal	Verwaltungsrat
Zugführer DFE, Offizier	Einsatzführung 2	Leutnant	Verwaltungsrat
Zugführer Stv. DFE	Einsatzführung 1	Wachtmeister	Verwaltungsrat
Zugführer ZFE, Offizier	Einsatzführung 2, Fachspezifische WB KAF	Oberleutnant	Verwaltungsrat
Zugführer ZFE Stv. Offizier	Einsatzführung 1, Fachspezifische WB KAF	Leutnant	Verwaltungsrat
Leiter Fachbereich, Offizier	Einsatzführung 2, Fachspezifische WB	Oberleutnant oder Hauptmann	Verwaltungsrat
Sachbearbeiter, Offizier	Einsatzführung 2 Fachspezifische WB	Leutnant	Verwaltungsrat
Leiter Feuerwehr, Offizier	Einsatzführung 2, Leiter Feuerwehr	Major	Verwaltungsrat



Anhang 4 zur Verordnung zum Reglement Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee Entschädigungsordnung Jugendfeuerwehr (JFW)

Die nachstehend aufgeführten Entschädigungen gelten für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr in der Organisation der Feuerwehr Region Moossee.

1. Übungssold

1.1 Für die Teilnahme an Übungen werden folgende Besoldungen ausgerichtet:

- Übungen bis 3h (abends oder am Samstag): 25.-/Übung
- Übungen bis 6h (abends oder am Samstag): 40.-/Übung
- Übungen über 6h (Samstag): 65.-/Übung

1.2 Die Auszahlung des Übungssoldes erfolgt jährlich.

2. Kursentschädigungen

2.1 Die Verpflegung während den Kursen wird durch den Kursveranstalter (i.d.R. GVB) sichergestellt und finanziert.

2.2 Die Feuerwehr Region Moossee entrichtet pro Kurstag zusätzlich die folgenden Kursentschädigungen:

- Abendkurs bis 3h 25.-/Kursabend
- Kurs Samstag ½-Tag 45.-/Kurshalbtag
- Kurs Samstag ganzer Tag 65.-/Kurstag

2.3 Die Auszahlung der Kursentschädigungen erfolgt jährlich.

3. Bussen

3.1 Jugendfeuerwehrangehörige, welche Übungen unentschuldigt fernbleiben oder deren Entschuldigungen für Übungsabsenzen nicht anerkannt werden, werden mit einer Busse von CHF 25.- pro unentschuldigte Übung bestraft.